

Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie  
in Schleswig-Holstein

**Deckung der Kosten  
der Wasserdienstleistungen  
gemäß Art. 9 WRRL**

**Erstellt durch MELUR: 2008**

Aktualisiert in 2014 durch

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-  
Holstein

**Stand Dezember 2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Berichte von Schleswig-Holstein</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Überprüfung durch die EU-Kommission</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Auftrag der Flussgebietsgemeinschaft Elbe</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Stichprobe in Schleswig-Holstein</b> .....	<b>3</b>
5.1 Vorgehensweise.....	3
5.2 Trinkwasserversorgung .....	4
5.3 Abwasserentsorgung .....	5
5.4. Fazit .....	6
<b>6. Beitrag der Hauptsektoren in Schleswig-Holstein</b> .....	<b>7</b>
6.1 Wassereinsatz.....	7
6.2 Abwassereinleitung .....	8
6.3 Angemessenheit des Beitrages der Hauptsektoren .....	8
<b>7. Umwelt- und Ressourcenkosten in Schleswig-Holstein</b> .....	<b>9</b>
7.1 Definition .....	9
7.2 Maßnahmen zur Internalisierung.....	10
7.3 Fazit .....	11

## 1. Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nach den Anforderung des Art. 9 Abs. 1 WRRL gilt der Grundsatz der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

Unter Wasserdienstleistungen werden in Deutschland Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung verstanden<sup>1</sup>.

Das Verursacherprinzip verlangt vor allem, die Kosten der Wasserdienstleistungen vollständig auszuweisen und den Nutzern aufzuerlegen. (Versteckte) Subventionen sind zu vermeiden. Für die internalisierten Kosten der Wasserdienstleistungen, das sind im Wesentlichen die eigentlichen Betriebskosten, wird das Prinzip der Kostendeckung im Kommunalabgabengesetz geregelt<sup>2</sup>. Danach haben die Trinkwasserver- und Abwasserentsorger (Wasserdienstleister) kostendeckende Gebühren bzw. Preise zu erheben (für private Trinkwasserversorger ist es zulässig, angemessene Gewinne zu erwirtschaften). Die Wasserdienstleister unterliegen der Kommunalaufsicht.

Für Deutschland wurden zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie schon sehr frühzeitig drei Pilotprojekte durchgeführt. Diese Projekte ergaben einen durchschnittlichen Deckungsgrad von 98,2 % und bestätigten damit die erfolgreiche Umsetzung der Anforderung der Länder-Kommunalabgabengesetze zur Kostendeckung.

**Tab. 1-1 Pilotprojekte zur Kostendeckung**

	Mittelrhein	Lippe	Leipzig	Ø
Fläche (km2)	14.394	4.882	4.368	
Anz. Einw. (Mio.)	3,133	1,847	1,086	
Anzahl untersuchter Wasserversorger	269	22	9	
Anzahl untersuchter Abwasserentsorger	382	79	36	
Kostendeckungsgrad Wasserversorgung (%)	98,5 (HE) 100,9 (RP)	103,3	101,1	98,2
Kostendeckungsgrad Abwasserentsorgung (%)	89,0 (HE) 96,3 (RP)	102,8	94,0	

Die Ergebnisse der drei Pilotprojekte wurden in allen deutschen Flussgebietseinheiten als Beleg für die Einhaltung der Kostendeckung genutzt. Weitere Erhebungen wurden überwiegend nicht durchgeführt. Auch in Schleswig-Holstein fehlte eine eigene Überprüfung.

1 zuletzt bestätigt durch EuGH-Urteil vom 11.09.2014.

2 vgl. Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG), § 6 „Benutzungsgebühren“

## **2. Berichte von Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein beteiligte sich am „Zusammenfassenden Bericht der Flussgebietsgemeinschaft Elbe über die Analysen nach Art. 5 der Richtlinie 2000/60/EG (A-Bericht)“ und erstellte die „Berichte über die Analysen nach Art. 5 der Richtlinie 2000/60/EG“ für die Flussgebietseinheiten Eider und Schlei/Trave.

Jeweils in Kap. 5.3 wurde die Kostendeckung in gleichartiger Weise erläutert. Dabei wurden im Wesentlichen die drei bereits genannten Pilotprojekte dargestellt und die Aussagefähigkeit und Gültigkeit für die jeweilige Flussgebietseinheit erläutert.

Aktuell hat Schleswig-Holstein für die Flussgebiete Eider und Schlei/Trave je einen Bewirtschaftungsplan erstellt und sich am Bewirtschaftungsplan der Elbe auf internationaler (A-Bericht) und nationaler Ebene (B-Bericht) beteiligt sowie einen eigenen Bericht über den Landesanteil an der Flussgebietseinheit Elbe (C-Ebene) erstellt. Alle Berichte haben den Stand Ende 2014<sup>3</sup>.

Jeweils in Kap. 6.4 wird die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen erläutert. Grundlage für die Schleswig-Holsteinischen Berichte ist die in dieser Erläuterung dargestellte landeseigene Untersuchung (s. Abschnitt 5ff), Grundlage für die übergreifenden Berichte ist eine von der FGG Elbe in Auftrag gegebene Untersuchung (s. Abschnitt 4).

## **3. Überprüfung durch die EU-Kommission**

Im März 2007 wurde eine Kommissionsmitteilung zu den Berichten der Mitgliedstaaten über die Bestandsaufnahme nach Artikeln 3 und 5 WRRL vorgelegt, deren wesentliches Ergebnis ein Ranking der Qualität der Berichterstattung ist<sup>4</sup>.

Zu den Art-5-Berichten stellte die EU-Kommission fest: „Größter Schwachpunkt ist die wirtschaftliche Analyse. Dies galt insbesondere für die ordnungsgemäße Bestimmung der Wasserdienstleistungen und –nutzungen und die Bewertung des Kostendeckungsgrades“<sup>5</sup>

Alle deutschen Berichte hatten Punktabzüge für die Thematik „Kostendeckungsgrad“ erhalten. Zu klären sind die Teilaspekte

- Notwendiger Umfang des Nachweises der Kostendeckung der deutschen Trink- und Abwassergebühren,
- Einbezug der Umwelt- und Ressourcenkosten,
- Differenzierung der Wasserdienstleistungen nach Hauptnutzergruppen (mind. Haushalte, Industrie/Gewerbe und Landwirtschaft).

## **4. Auftrag der Flussgebietsgemeinschaft Elbe**

Die FGG Elbe (ad-hoc-AG Ökonomie der FGG) hatte daher 2007 für die Klärung der noch offenen Fragestellungen und für den Entwurf des Kapitels 6 des Bewirtschaftungsplanes „Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung“ einen Auftrag vergeben<sup>6</sup>. Die Schwerpunkte des Auftrages waren im Wesentlichen:

---

3 Landesberichte SH: s. <http://www.wasser.sh>

A-Bericht Elbe: s. <http://www.ikse-mkol.org/>

B-Bericht Elbe: s. <http://fgg-elbe.de>

4 EU-Dokumente: KOM (2007) 128, SEC (2007) 362, SEC (2007) 363

5 KOM (2007) 128 endg, S. 8. S. aber auch Fn. 1

6 ISW: „Analyse der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen für die Flussgebietseinheit Elbe“, Halle 2008

- Eine Überprüfung der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen nach Art 9 WRRL in Deutschland. Dazu wurden Daten aus den Mitgliedsländern der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ausgewertet.
- Eine Untersuchung zur Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten
- Eine Untersuchung zum angemessenen Beitrag der Hauptsektoren zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.

Über die Maßnahmen in Schleswig-Holstein hinaus sollten also auch Lösungen und gemeinsame Vorgehensweisen für die Differenzierung der Wasserdienstleistungen nach Hauptnutzergruppen und für den Einbezug der Umwelt- und Ressourcenkosten entwickelt werden. Wesentliche Anforderung an die Auftragnehmer war die Praxisnähe und Anwendbarkeit der Untersuchung.

Zur Durchführung der Untersuchung wurde das auf methodisch unterschiedliche Weise erhobene Material aus den beteiligten Bundesländern vergleichbar gemacht und ausgewertet.

Als wesentliche Ergebnisse lassen sich festhalten:

- Im Bereich der FGG Elbe wird das Gebot der Kostendeckung sowohl im Trink- als auch im Abwasserbereich eingehalten.
- Von einer Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten ist aufgrund einer Vielzahl von Instrumenten, u.a. von verschiedenen Wasserabgaben, auszugehen. Allerdings liegt keine Analyse der Umwelt- und Ressourcenkosten vor. Dies ist eine Aufgabe der nächsten Bewirtschaftungsperiode
- Die Hauptsektoren leisten automatisch einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen, da alle Bezieher von öffentlichen Wasserdienstleistungen diese zu einem gleichen Preis beziehen. Preisdifferenzierungen erfolgen (wenn überhaupt) nur aufgrund von Größenunterschieden und sind damit betriebswirtschaftlich begründet.

## 5. Stichprobe in Schleswig-Holstein

### 5.1 Vorgehensweise

In Schleswig-Holstein verpflichtet § 6 Kommunalabgabengesetz<sup>7</sup> zur Kostendeckung. Dort heißt es: *„Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.“*

§ 6 KAG beinhaltet darüber hinaus detaillierte Vorgaben zur Kalkulation.

Die öffentlich-rechtlichen Wasserdienstleister unterliegen der regelmäßigen behördlichen Aufsicht, die sicherstellen soll, dass keine überhöhten Gebühren erhoben werden. Die privatrechtlichen Wasserdienstleister werden regelmäßig von der schleswig-holsteinischen Kartellaufsicht überprüft<sup>8</sup>.

In Reaktion auf die Überprüfung der EU-Kommission (s. Ziff. 3) wurde beschlossen, auch in Schleswig-Holstein Primärdaten zur Kalkulation der Wasserdienstleister zu erheben.

<sup>7</sup> Kommunalabgabengesetz i.d. Fassung vom 10.01.2005, GVOBl 2005, S. 87ff

<sup>8</sup> Vgl. auch § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676)

Die Stichprobe an teilnehmenden Wasserdienstleitern wurde in Abstimmung mit dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, den Industrie- und Handelskammern sowie dem Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag ausgewählt. Dabei wurde darauf geachtet, verschiedene Regionen und verschiedene Rechtsformen mit einzubeziehen.

Ein einheitliches Abfrageschema wurde vom Ministerium entwickelt und mit den Verbänden und Wasserdienstleistern abgestimmt. Darin wurden die Aufwands- und Ertragsarten sowie die Berechnung des Kostendeckungsgrades vereinheitlicht.

## 5.2 Trinkwasserversorgung

Insgesamt sechs Trinkwasserversorger unterschiedlicher Größen und Rechtsform konnten für eine Teilnahme gewonnen werden. Im Jahr 2006 lieferten diese sechs Versorger ca. 26 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser an ihre Kunden. Alle schleswig-holsteinischen Wasserversorger gaben 2004 rund 177 Mio. m<sup>3</sup> Wasser an Letztverbraucher ab (davon 145 Mio. m<sup>3</sup> (82 %) an Haushalte und 32 Mio. m<sup>3</sup> (18 %) an gewerbliche Unternehmen sowie sonstige Abnehmer)<sup>9</sup>.

Die beiden Vergleichsjahre weichen auch klimabedingt in gewissem Grad voneinander ab. Dennoch sind die Ergebnisse vergleichbar. Es wurden knapp 15 % der Trinkwasserlieferung in Schleswig-Holstein in die Stichprobe einbezogen.

Es zeigt sich, dass auch die Trinkwasserversorger in Schleswig-Holstein wie die in den Bundes-Pilotprojekten beteiligten Versorger kostendeckend kalkulieren. Geringfügige Abweichungen ( $\leq 5\%$ ) von einer exakt 100-%-igen Kostendeckung sind unvermeidlich, da die jährlichen Kalkulationen im Voraus erstellt werden müssen. Eine geringfügige Über- oder Unterdeckung ist aber unproblematisch, da die Abweichungen in den drei folgenden Geschäftsjahren in Form einer Gewinnrückstellung oder als Verlustvortrag ausgeglichen werden müssen<sup>10</sup>. Unterschiede hinsichtlich der Kostendeckung aufgrund der Größe, der Region oder der Rechtsform waren nicht ersichtlich.

---

9 s. Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein: „Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein im Jahre 2004“, 1. Teil, 13. April 2006

10 Kommunalabgabengesetz - KAG, § 6, Abs. 2, Satz 8f

**Tab. 5.2-1 durchschnittliche Aufwands- und Ertragsrechnung**

Versorgungsunternehmen	Durchschnitt von Sechs	Durchschn. %
Rechtsformen:	Zweckverb., WBV, GmbH	
Kalkulation für das Jahr:	2006	
Jahresmenge Trinkwasser m3:	4.349.567	
Zahl der Industriekunden:		
Zahl der Privatkunden:		
<b>Aufwand:</b>		
Material- und Unterhaltungsaufwand	847.592,11 €	18,3%
Energiekosten	294.284,18 €	6,4%
Personalaufwand	866.120,74 €	18,7%
Verwaltungskosten	598.202,76 €	12,9%
Wasserfremdbezug	44.884,13 €	1,0%
Steuern	194.873,84 €	4,2%
Abgaben	362.112,48 €	7,8%
Abschreibungen	1.128.137,73 €	24,4%
Zinsen	232.446,59 €	5,0%
Gewinne (bei Privaten)	52.185,61 €	1,1%
SUMME Aufwand:	4.620.840,16 €	100,0%
<b>Ertrag:</b>		
Erlöse aus Trinkwasserverkauf	4.065.615,38 €	86,7%
Erlöse aus Grund- bzw. Zählerpreisen	366.496,64 €	7,8%
Sonstige	259.965,08 €	5,5%
SUMME Ertrag:	4.692.077,11 €	100,0%
<b>Kostendeckungsgrad:</b>		
Kosten pro m3:	1,12 €	
Ertrag pro m3:	1,12 €	
Saldo pro m3:	0,01 €	
Kostendeckungsgrad in %	100,7%	

### 5.3 Abwasserentsorgung

Insgesamt sieben Abwasserentsorger unterschiedlicher Größe und Betriebsform beteiligten sich an der Abfrage. Im Jahr 2006 entsorgten diese sieben Betriebe ca. 18,5 Mio. m3 Schmutzwasser (ohne Niederschlagswasser) ihrer Kunden. Alle schleswig-holsteinischen Abwasserentsorger zusammen entsorgten 2004 rund 163 Mio. m3 Schmutzwasser von Endkunden<sup>11</sup>.

11 s. Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein: „Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein im Jahre 2004“, Teil 2, 27. April 2006

Auch wenn die beiden Vergleichsjahre nicht genau übereinstimmen, sind die Ergebnisse vergleichbar. Es wurden über 11 % der Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein in die Stichprobe einbezogen.

Es zeigt sich, dass auch in Schleswig-Holstein vergleichbar mit den unter Ziff. 1 genannten Pilotprojekten die Abwasserentsorger kostendeckend kalkulieren. Geringfügige Abweichungen ( $\leq 5\%$ ) von einer exakt 100-%-igen Kostendeckung sind unvermeidlich, da die Kalkulationen im Voraus erstellt werden müssen. Eine geringfügige Über- oder Unterdeckung ist aber unproblematisch, da diese in den drei folgenden Geschäftsjahren in Form einer Gewinnrückstellung oder als Verlustvortrag ausgeglichen werden müssen<sup>12</sup>. Unterschiede hinsichtlich der Kostendeckung aufgrund der Größe, der Region oder der Rechtsform waren nicht ersichtlich.

**Tab. 5.3-1 durchschnittliche Aufwands- und Ertragsrechnung**

Versorgungsunternehmen:	Durchschnitt von 8*	Durchschn. %
Rechtsform:		
Kalkulation für das Jahr:	2006	
Jahresmenge Abwasser m3:	2.427.500	
Aufwand:		
Material- und Unterhaltungsaufw.	1.267.483,23 €	21,02%
Energiekosten	243.777,52 €	4,04%
Personalaufwand	1.241.107,74 €	20,59%
Verwaltungskosten	426.540,76 €	7,07%
Steuern	12.075,29 €	0,20%
Abgaben	132.190,99 €	2,19%
Abschreibungen	1.433.116,53 €	23,77%
Zinsen	1.265.528,72 €	20,99%
Gewinne (bei Privaten)	7.100,00 €	0,12%
SUMME Aufwand:	6.028.920,77 €	100,00%
Erträge		
Erlöse aus Abwasserentsorgung	5.761.168,52 €	95,73%
Erlöse aus Grund/Zählerpreisen	114.432,74 €	1,90%
Sonstige	142.644,80 €	2,37%
SUMME Ertrag:	6.018.246,07 €	100,00%
Kostendeckungsgrad:		
Kosten pro m3 / *:pro km2:	3,13 €	
Ertrag pro m3 / *:pro km2:	3,21 €	
Saldo pro m3 / *:pro km2:	0,08 €	
Kostendeckungsgrad in %	102,7%	

\* 7 Schmutzwasser- und 1 Niederschlagswasserkalkulation

#### 5.4. Fazit

Die Kritik der EU-Kommission ist insofern verständlich, als für acht Flussgebietseinheiten und 16 beteiligte Bundesländer lediglich drei methodisch unterschiedliche Pilotprojekte

<sup>12</sup> KAG, § 6, Abs. 2, Satz 8f



als ausreichend für den Beleg der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen – bezogen auf die betriebswirtschaftlichen Kosten – angesehen wurden, davon nur eines in den neuen Bundesländern. Die seither in Schleswig-Holstein, aber auch in anderen Bundesländern erhobenen Daten belegen jedoch, dass das Gebot der Kostendeckung in Deutschland dauerhaft erfüllt wird.

## 6. Beitrag der Hauptsektoren in Schleswig-Holstein

### 6.1 Wassereinsatz

Einen zentralen Indikator der Wassernutzung stellt der Einsatz des aus der Natur entnommenen Wassers dar<sup>13</sup>. Die Anteile der Wirtschaftssektoren werden in Deutschland im Rahmen der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) ermittelt<sup>14</sup>.

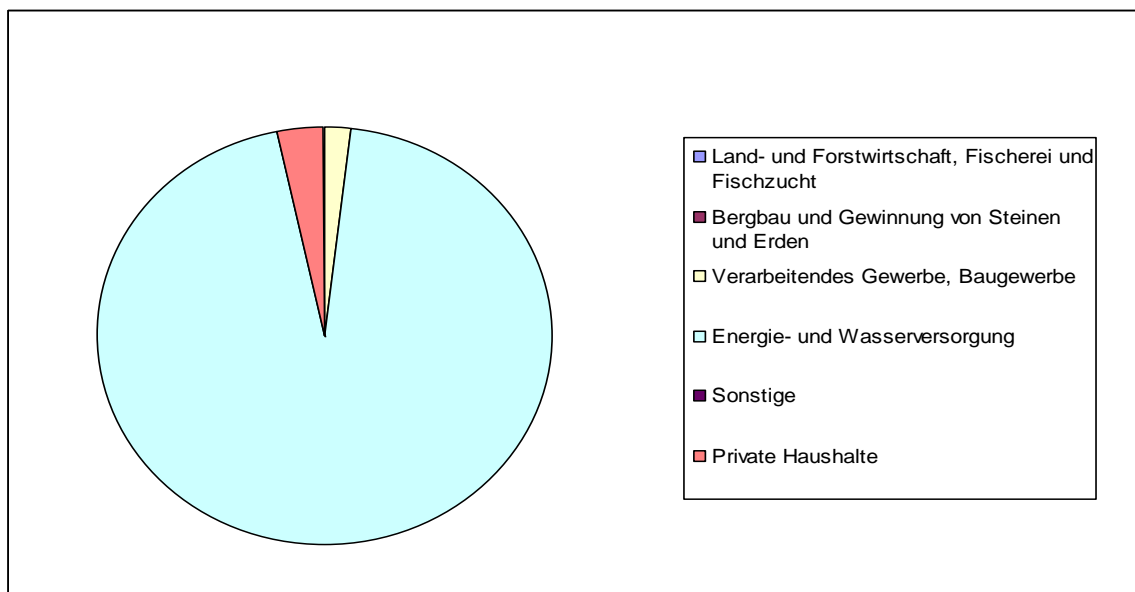


Abb. 6.1-1 Wassereinsatz der Wirtschaftszweige in Schleswig-Holstein 2007<sup>15</sup>

Tab. 6.1-1 Wassereinsatz der Wirtschaftszweige

Wassereinsatz der Wirtschaftszweige <sup>15</sup>	Tsd. m <sup>3</sup>	Anteil
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	1.272	0,03 %
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3.093	0,07 %
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe	78.455	1,84 %
Energie- und Wasserversorgung	4.026.374	94,80 %
Sonstige	1.704	0,04 %
Private Haushalte (öffentliche Versorgung)	135.960	3,20 %
SUMME	4.246.858	100,00 %

13 Der Wassereinsatz ist in den UGR definiert als von verschiedenen Betrieben und Einrichtungen der Natur innerhalb eines bestimmten Raumes entnommenes Wasser (Wasserentnahme) zuzüglich Bezügen aus anderen Regionen (über öffentliches Netz oder von anderen Betrieben) abzüglich Abgabe an andere Regionen. Die Wassernutzung stellt daher für eine definierte Region die Wassermenge dar, die tatsächlich für Wirtschaft und Konsum verwendet oder ungenutzt an die Natur wieder abgegeben wird.

14 Der aktuelle Bericht der AG UGR der Länder 2013 basiert auf den Daten von 2007.

15 Quelle: Erhebungen des Statistischen Amtes Nord 2007 und eigene Berechnungen

Danach ist die sektorale Struktur des Wassereinsatzes in Schleswig-Holstein nicht vergleichbar mit der Situation in der Bundesrepublik insgesamt, da der absolut überwiegende Teil auf den Sektor Energieversorgung entfällt. Dies ist zurück zu führen auf den Kühlwasserbedarf der Kraftwerke an der Unterelbe. Alle anderen Sektoren sind nur mit vergleichsweise geringen Anteilen an der Wassernutzung beteiligt.

### 6.2 Abwassereinleitung

Auch bei den Abwassereinleitungen wird die sektorale Struktur in Schleswig-Holstein vom Energiesektor dominiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in diesem Sektor lediglich um Kühlwasser handelt, nicht um Schmutzwasser.

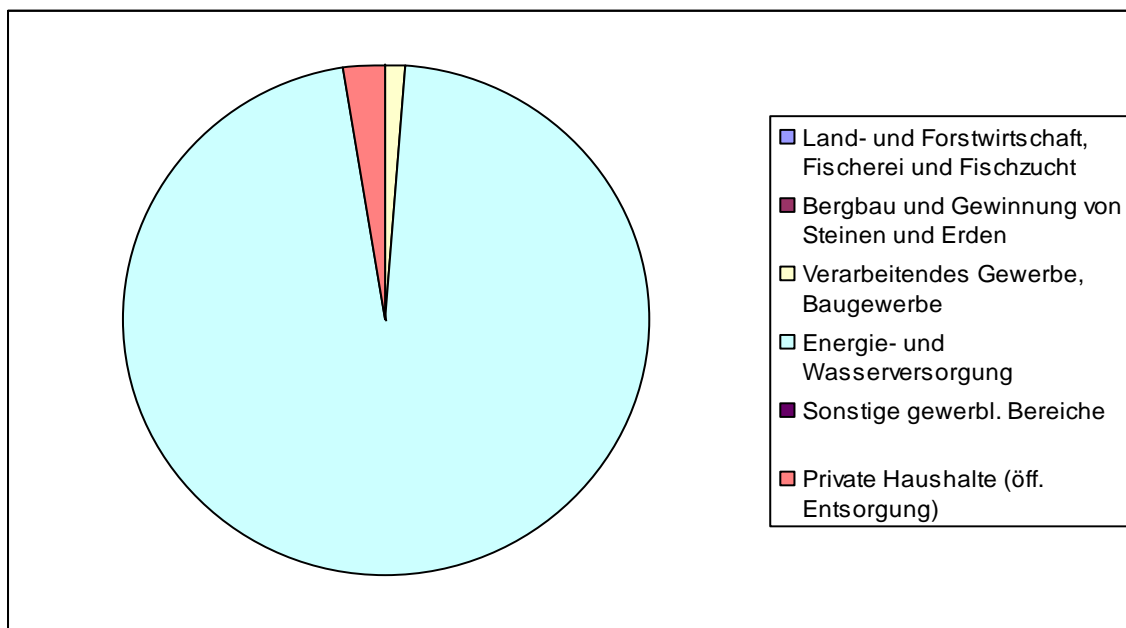


Abb. 6.2-1: Abwassereinleitung<sup>16</sup> der Wirtschaftszweige in Schleswig-Holstein 2007<sup>15</sup>

Tab. 6.2-1 Abwassereinleitung der Wirtschaftszweige

Abwassereinleitung der Wirtschaftszweige <sup>15</sup> :	Tsd. m <sup>3</sup>	Anteil
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	2	0,00 %
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2.211	0,05 %
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe	54.336	1,30 %
Energie- und Wasserversorgung	4.022.422	96,20 %
Sonstige gewerbl. Bereiche	557	0,01 %
Private Haushalte (öffentliche Entsorgung)	101.579	2,43 %
SUMME	4.181.107	100,0%

### 6.3 Angemessenheit des Beitrages der Hauptsektoren

Die Wassernutzungen von Landwirtschaft und Industrie, insbesondere industriell-gewerbliche Wasserversorgung (Eigenförderung), landwirtschaftliche Wasserversorgung (Beregnung) und industriell-gewerbliche Abwasserbeseitigung (Direkteinleiter), werden in

<sup>16</sup> ohne Fremd- und Niederschlagswasser

Deutschland primär durch verbindliche Standards (Erlaubnisrechte, Qualitätsparameter) geregelt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese Wassernutzungen nicht zu unakzeptablen Umweltbelastungen (Umweltkosten) oder Nutzungskonflikten (Ressourcenkosten) führen.

In Schleswig-Holstein wird (wie überall in Deutschland) bei der Gebührenberechnung für Wasserdienstleistungen aufgrund der einheitlichen Aufbereitung und der auch insoweit einheitlichen „Ware“ weder bei der Angebotsgestaltung noch bei der Gebührenberechnung zwischen den Abnehmern in verschiedenen Wirtschaftssektoren unterschieden. Soweit aus den Trinkwassernetzen Wasser z.B. für Zwecke der Rindertränke (Sektor Landwirtschaft) verwendet wird, wird keine andere Wasserqualität angeboten als für den Bedarf privater Haushalte.

Zwar kann im Rahmen der Gebührengestaltung eine mengenabhängige Preisstaffelung z. B. für Großabnehmer bzw. Großeinleiter, die i.d.R. dem industriell-gewerblichen Sektor zuzurechnen sind, vorgenommen werden. Dadurch wird aber der Grundsatz der Kostendeckung nicht verletzt, sondern es werden die Skaleneffekte widerspiegelt, da die Versorgung bzw. Entsorgung eines Großabnehmers i.d.R. kostengünstiger ist als die Ver-/Entsorgung einer Vielzahl von Kleinabnehmern.

Daher ist in Schleswig-Holstein der angemessene Beitrag der Hauptsektoren zur Kostendeckung sichergestellt.

## **7. Umwelt- und Ressourcenkosten in Schleswig-Holstein**

### **7.1 Definition**

Die EU<sup>17</sup> versteht unter

- Umweltkosten: „Kosten für Schäden, die die Wassernutzung für Umwelt, Ökosysteme und Personen mit sich bringt, die die Umwelt nutzen (z.B. durch Verschlechterung der ökologischen Qualität von aquatischen Ökosystemen oder die Versalzung oder qualitative Verschlechterung von Anbauflächen)“;
- Ressourcenkosten: „Kosten für entgangenen Möglichkeiten, unter denen andere Nutzungszwecke infolge der Nutzung der Ressource über ihre natürliche Wiederherstellungs- oder Erholungsfähigkeit hinaus leiden (z.B. in Verbindung mit einer übermäßigen Grundwasserentnahme)“.

Für Schleswig-Holstein existiert bisher keine Erfassung der trotz der im Zuge der Zulassungsverfahren festgesetzten Auflagen und Bedingungen ggf. (noch) verbleibenden Umwelt- und Ressourcenkosten. Ressourcenkosten sind in Schleswig-Holstein generell vernachlässigbar, da das durchschnittliche potentielle Wasserdargebot die Nachfrage um mehr als das Doppelte übersteigt und daher im Land Wasserknappheit praktisch nicht vorliegt. In den Entnahmegenehmigungen und -bewilligungen werden Entnahmemengen auf ein zulässiges Maß begrenzt, so dass damit sichergestellt wird, dass auch in Ballungsräumen (z.B. Hamburger Randgebiet) das verfügbare Wasserdargebot nicht überschritten wird.

---

17 Mitteilung der EU-Kommission zur Preisgestaltung (KOM (2000) 477 endg.)

## 7.2 Maßnahmen zur Internalisierung

Zur Internalisierung möglicher Umweltkosten werden insbesondere folgende Instrumente eingesetzt:

- Ordnungsrechtliche Genehmigungen einschließlich Ausgleich und Ersatz
- Abwasserabgabe
- Landeswasserabgabe

die zweckgebunden für die Verbesserung des Gewässerzustands eingesetzt werden müssen.

### Ordnungsrechtliche Genehmigungen:

Auflagen und Bedingungen in wasserrechtlichen Zulassungen für Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen vermeiden Umweltbelastungen bzw. gleichen diese aus. Dazu zählt auch der naturschutzrechtliche Ausgleich oder Ersatz. Der Ersatz wird für Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt, die nicht vor Ort durch Naturschutzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Obwohl ordnungsrechtliche Vorgaben üblicherweise nicht zu den ökonomischen Instrumenten gezählt werden, dienen sie doch der Internalisierung von Umweltkosten, da sie entsprechende Belastungen verhindern oder verteuern. Die Allokation der Ressourcen wird damit in die gewünschte Richtung gelenkt.

### Abwasserabgabe:

Die Abwasserabgabe wird bereits seit 1981 auf Basis des Abwasserabgabengesetzes von 1976 erhoben. Sie hat nachweislich zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer beigetragen und Investitionen in der Abwasserwirtschaft angeregt. Die Umweltkosten, die mit der Einleitung von Abwasser verbunden sind, werden durch die Bemessung der Abgabenlast nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers verursachergerecht angelastet. Die Abwasserabgabe trägt somit zur Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten der Abwassereinleitungen bei und greift damit die Zielsetzung von Artikel 9 umfassend auf.

Die Abwasserabgabe wird nach § 1 Abs. 1 AbwAG für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer erhoben und ist zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte zu verwenden.

Für 2014 werden für Schleswig-Holstein insgesamt 9,5 Mio. Euro Einnahmen erwartet, die neben der Deckung der Aufwendungen für den Vollzug der Abgabe vor allem für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, zur Wiedervernässung von Niedermooren, zur Verminderung von Stoffeinträgen, zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und zur Erhebung von Grundlagen zur Verbesserung der Güte der Küsten- und Binnengewässer verwendet werden. Auch die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) wird mit diesen Mitteln kofinanziert

### Landeswasserabgabe

Wasserentnahmeentgelte gemäß der Landeswasserabgabe entsprechen dem in Artikel 9 verankerten Grundsatz, Umwelt- und Ressourcenkosten verursachergerecht anzulasten und tragen in ihrer Ausgestaltung zu einer regional differenzierten und vorsorgenden Ressourcenbewirtschaftung bei. Sie verteuern die Nutzung von Wasser und setzen Anreize zur Ressourcenschonung und unterstützen damit eine nachhaltige und vorsorgende Ressourcenbewirtschaftung (Gawel et al. 2011).

In Schleswig-Holstein stellen die Einnahmen aus den Wasserentnahmeabgaben eine wesentliche Grundlage für die Finanzierung der Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie. Damit wird zusätzlich das Gebot der Kostendeckung auch der Umwelt- und Ressourcenkosten erfüllt: Entsprechend dem Modell des Reparaturkostenansatzes zur Ermittlung von Umwelt- und Ressourcenkosten können diese als eine untere Schätzung angenommen werden als die Kosten, die entstehen, um den guten Zustand wieder herzustellen. Diese Kosten sind im Wesentlichen identisch mit den Kosten der Maßnahmenumsetzung zur WRRL.

Die Landeswasserabgabe Schleswig-Holstein wird seit dem 01. Januar 2014 erhoben und löst die bis dahin gültigen Abgaben zur Oberflächen- und zur Grundwasserentnahme ab. Sie wird auf das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erhoben. Die Abgabe wird zu 70 % zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG verwendet. Die verbleibenden 30% der Einnahmen fließen dem allgemeinen Haushalt zu.

Für das Jahr 2014 werden Einnahmen in Höhe von 37,3 Mio. Euro ab 2015 rd. 45,6 Mio. Euro erwartet. Mit dem zweckgebunden zu verwendenden Anteil des Abgabeaufkommens sind neben der Deckung der Aufwendungen für den Vollzug der Abgabe vor allem Maßnahmen zur Umsetzung der NATURA 2000-Richtlinie, zum Grundwasserschutz und zur Grundwasserbewirtschaftung, zur Umsetzung der Wasserrahmen- und der Hochwasserrichtlinie, zum Schutz oberirdischer Gewässer, zur Unterhaltung von Gewässern, Deichen und Schöpfwerke und zum Bodenschutz, zur Altlastenerkundung, Altlastensanierung und Flächenrecycling verwendet.

### **7.3 Fazit**

Im Hinblick auf die Erfassung und Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten ist festzustellen, dass in Schleswig-Holstein mit einem ganzen Instrumentenbündel hohe Anstrengungen unternommen werden, um die Anforderungen der WRRL nach Internalisierung externer (Umwelt-) Kosten im Bereich der Wasserdienstleistungen möglichst umfassend zu erfüllen.